

# SO\_GERICHTE STBER.2018.82 vom 28. Februar 2020

SO Obergericht, 2020-02-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_STBER.2018.82](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2018.82)

FR: SO\_GERICHTE STBER.2018.82 du 28 février 2020

IT: SO\_GERICHTE STBER.2018.82 del 28 febbraio 2020

## Erwägungen

### E. 1

Am 10. April 2016 ging um 03:25 Uhr bei der Alarmzentrale der Polizei Kanton Solothurn eine Meldung über einen Einbruchdiebstahl-Alarm im Restaurant R.\_\_\_\_ in [Ort 1] ein. Die umgehend zum Tatort beorderten Polizei-Patrouillen konnten in der unmittelbaren Umgebung drei flüchtende Personen sichten. Zwei davon konnten angehalten und festgenommen werden. Dabei handelte es sich um M.\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_. Die dritte, zunächst unbekannt gebliebene, männliche Person konnte sich zu Fuss der drohenden Festnahme entziehen. Die unverzüglich ausgelöste Nahbereichsfahndung nach ihr verlief ergebnislos. Weitere polizeiliche Abklärungen ergaben sodann, dass es sich hierbei um B.\_\_\_\_ handeln könnte. Im Zuge einer gezielten Wohnungskontrolle am Domizil seiner Ex-Ehefrau, I.\_\_\_\_, konnte B.\_\_\_\_ schliesslich am 12. April 2016, 08:30 Uhr, angehalten und festgenommen werden, wobei er Anstalten traf, vor der Polizei zu flüchten (vgl. Aktenseiten [AS] 9 ff., 12 ff.).

Laut Feststellungen der Polizei hatte die Täterschaft die Eingangstüre auf der östlichen Seite der Liegenschaft aufzuwuchten versucht, was ihr jedoch nicht gelungen war. Im Anschluss war mittels eines Flachwerkzeugs ein Fenster auf der nördlichen Seite aufgebrochen worden. Dadurch hatte sich die Täterschaft Zutritt zum Restaurant verschafft. Anschliessend hatte sie sich ■ wiederum mittels eines Flachwerkzeugs ■ am Zigarettenautomaten der Firma P.\_\_\_\_AG zu schaffen gemacht, der sich im Eingangsbereich des Restaurants befand. Noch bevor die Täterschaft den Zigarettenautomaten hatte öffnen können, hatte sie die Liegenschaft wieder auf dem Einstiegsweg verlassen; dies vermutlich, weil ein akustischer Alarm ertönt war. Vor Ort wurden von der Polizei ein Schraubenzieher sowie ein Geissfuss sichergestellt (vgl. AS 9 ff., 12 ff.). Ein Vergleich zwischen den am Tatort gesicherten Schuhsohlenabdrücken und den Schuhen der drei Beschuldigten ergab eine Musterübereinstimmung mit dem Schuhsohlenabbild des Beschuldigten A.\_\_\_\_. In Bezug auf die anderen beiden Beschuldigten, M.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_, verlief der Vergleich negativ (vgl. AS 14, 53 ff.).

Nachdem die Beschuldigten M.\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_ am 10. und 11. April 2016 einvernommen worden waren, wurden sie noch vor Ablauf von 48 Stunden am 11. April 2016 aus der Untersuchungshaft entlassen (vgl. AS 15, 428 ff., 442 ff.). Der Beschuldigte B.\_\_\_\_ wurde am 12. und 14. April 2016 befragt, wobei er am 13. April 2016 zuhänden des Migrationsamts des Kantons Solothurn aus der Untersuchungshaft entlassen und schliesslich am 21. April 2016 aus der Schweiz ausgeschafft wurde (vgl. AS 12 ff., 454 ff.).

### E. 1.1

A.\_\_\_\_ A.\_\_\_\_ wurde von den Vorhalten des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand, der Gehilfenschaft zu Diebstahl, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch (z. Nt. O.\_\_\_\_ Club)

und der mehrfachen Hehlerei freigesprochen. Im Übrigen wurde er gemäss Anklage schuldig gesprochen. Die Freisprüche betreffen allesamt Nebenpunkte der Anklage, welche den Verfahrensaufwand nur unwesentlich vergrösserten. Demnach erscheint es angemessen, zufolge der ergangenen Freisprüche 1/10 der A. \_\_\_ zugeordneten erstinstanzlichen von CHF 5'045.05 zu Lasten des Staates auszuscheiden und im Übrigen die Kosten zu 9/10 A. \_\_\_ zur Bezahlung aufzuerlegen. A. \_\_\_ hat im Berufungsverfahren in nicht unwesentlichem Ausmass obsiegt. Neben dem erreichten zusätzlichen Freispruch (Hehlerei) erfolgte eine merkliche Reduktion der Strafe und eine mildere Sanktionsform (300 Tage Geldstrafe anstatt 14 Monate Freiheitsstrafe). Auch die Probezeit wurde auf zwei Jahre verkürzt, was jedoch eine Folge des Zeitablaufs war (Wegfall zweiter Strafregistereinträge). Weiter wurde die Einziehung der beiden sichergestellten Laptops aufgehoben. Hingegen unterliegt A. \_\_\_ hinsichtlich der Schuldsprüche, welche er im Rahmen der Berufungsverhandlung zurückgezogen hat: Denn als unterliegend gilt auch derjenige, welcher sein Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Insgesamt rechtfertigt es sich daher, die Kosten des Berufungsverfahrens, welche je hälftig den beiden Berufungsklägern zugeordnet werden, dem Beschuldigten A. \_\_\_ die auf ihn entfallenden Kosten zu 2/3 aufzuerlegen und im Umfang von 1/3 auf die Staatskasse zu nehmen. Demzufolge ist auch der Rückforderungsanspruch des Staates für das an die amtliche Verteidigerin auszahlende Honorar auf 2/3 zu beschränken. Die Staatsgebühr wird für das Berufungsverfahren auf CHF 6'000.00 festgelegt.

## **E. 1.2**

B. \_\_\_ Die erstinstanzlichen Schuldsprüche betreffend B. \_\_\_ wurden mit einer Ausnahme bestätigt. Hinsichtlich des Vorfalls vom 5. Juni 2015 wurde der Sachverhalt gemäss Anklageschrift ebenfalls bestätigt, so auch der Schuldspruch wegen Drohung. Dass infolge Fehlens einer formellen Voraussetzung (Strafantrag) nicht auch ein Schuldspruch wegen einfacher Körperverletzung bzw. Tötlichkeiten erging, rechtfertigt es nicht, eine Kostenauscheidung zulasten des Staates vorzunehmen. B. \_\_\_ beantragte denn auch keine Entschädigung für diesen Freispruch. Die Höhe der durch die Vorinstanz festgesetzten Kosten sowie deren Verteilung im Verhältnis zu den anderen Beschuldigten erscheint angemessen und ist zu bestätigen. Die von ihm begangenen Delikte zum Nachteil von D. \_\_\_ erforderten eine zusätzliche Strafuntersuchung, die mit den beiden anderen Mitbeschuldigten nichts zu tun hatte. Schon daher rechtfertigt sich die rund hälftige Zuordnung der erstinstanzlichen Kosten zu B. \_\_\_. Ebenfalls ist die Rückforderung des Honorars der amtlichen Verteidigung sowie der Nachforderungsanspruch zu bestätigen. Im Berufungsverfahren ist zu berücksichtigen, dass der Berufungskläger teilweise obsiegt, indem hinsichtlich der qualifizierten einfachen Körperverletzung ein Freispruch erging. Es rechtfertigt sich daher, die Kosten des Berufungsverfahrens im Umfang von 1/4 dem Staat aufzuerlegen. Im Übrigen hat B. \_\_\_ die auf ihn entfallenden zweitinstanzlichen Verfahrenskosten zu tragen. Die Rückforderung des Honorars des amtlichen Verteidigers auf 3/4 zu beschränken, so auch der Nachforderungsanspruch des amtlichen Verteidigers.

### **E. 1.2.1**

Gemäss Art 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. In subjektiver Hinsicht relevantes Prognosekriterium ist insbesondere die strafrechtliche Vorbelastung (ausführlich BGE 134 IV 1 E. 4.2.1). Für den bedingten Vollzug genügt das Fehlen einer ungünstigen Prognose, d.h. die Abwesenheit der

Befürchtung, der Täter werde sich nicht bewähren (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2). Bereits in der bisherigen Praxis spielte die kriminelle Vorbelastung die grösste Rolle bei der Prognose künftigen Legalverhaltens (Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II, Strafen und Massnahmen, 2. Auflage, Bern 2006, § 5 N 27). Allerdings schliessen einschlägige Vorstrafen den bedingten Vollzug nicht notwendigerweise aus (Roland M. Schneider / Roy Garré in: Niggli / Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Auflage, Basel 2019, Art. 42 StGB N 61). Der Strafaufschub wird lediglich bei einer klaren Schlechtprognose verwehrt. Dabei kommt es auf die Persönlichkeit des Verurteilten an. Diese erschliesst sich aus den Tatumständen, dem Vorleben, insb. Vortaten und Leumund, wobei auch das Nachtatverhalten miteinzubeziehen ist, ebenso die vermutete Wirkung der Strafe auf den Täter. Das Gericht hat eine Gesamtwürdigung aller prognoserelevanten Kriterien vorzunehmen und deren einseitige Berücksichtigung zu vermeiden. Dies gilt auch für das Prognosekriterium Vorstrafen. Dieses dürfte zwar ein durchaus gewichtiges darstellen, was aber, wie erwähnt, nicht heisst, dass Vorstrafen die Gewährung des bedingten Strafvollzuges generell ausschliessen. Dies hat allerdings auch im Umkehrschluss zu gelten: das Fehlen von Vorstrafen führt nicht zwingend zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges, wenn sämtliche übrigen Prognosekriterien das klare Bild einer Schlechtprognose zu begründen vermögen. Allerdings ist doch wohl davon auszugehen, dass Ersttätern im Allgemeinen der bedingte Strafvollzug zu gewähren ist. Unter dem Aspekt des Nachtatverhaltens spricht etwa die weitere Delinquenz während laufendem Strafverfahren gegen die Gewährung des bedingten Strafvollzuges. Ungünstig wirkt sich auch ein weiteres gleichartiges Delikt aus, wenn zwar das Strafverfahren wegen des ersten Vorfalles noch nicht eröffnet wurde, der Täter jedoch weiss, dass er ein solches zu erwarten hat (sog. kriminologischer Rückfall). Grundsätzlich sind Einsicht und Reue Voraussetzung für eine gute Prognose. Die bedingte Strafe wird abgelehnt für Überzeugungstäter. Gegen eine günstige Prognose spricht ferner die Verdrängungs- und Bagatellisierungstendenz des Täters. Von besonderem Interesse ist das Verhalten im Strafverfahren, wobei blosses Bestreiten der Tat oder die Aussageverweigerung kein Grund zur Verweigerung des bedingten Strafvollzuges darstellen, da solches Verhalten andere Gründe als mangelnde Einsicht haben kann (Scham, Angst, Sorge um die Familie). Die Nutzung der Verteidigungsrechte darf nicht sanktioniert werden. Anders kann dies indessen beurteilt werden, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude aufischt. Bei der Prognosestellung ist die ganze Wirkung des Urteils zu berücksichtigen. Ein wesentlicher Faktor der Prognosebildung ist die Bewährung am Arbeitsplatz. Unzulässig ist die Verweigerung des bedingten Vollzuges allein wegen der Art oder Schwere der Tat (Stefan Trechsel/Mark Pieth, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Auflage, Bern 2017, Art. 42 N 8 ff mit zahlreichen Hinweisen).

### **E. 1.2.2**

Nach Art. 43 Abs. 1 StGB kann das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen. Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2 StGB). Sowohl der aufgeschobene Teil wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen (Art. 43 Abs. 3 StGB). Als Bemessungsregel ist das Ausmass des Verschuldens zu beachten, dem in genügender Weise Rechnung zu tragen ist. Das Verhältnis der Strafteile ist so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Bewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum

Ausdruck kommen. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein. Der unbedingte Strafteil darf das unter Verschuldensgesichtspunkten gemäss Art. 47 StGB gebotene Mass nicht unterschreiten (BGE 134 IV 1 E. 5.6 S. 15; vgl. auch 134 IV 140 E. 4.2 S. 142 f. zur Beurteilung der Bewährungsaussichten). Auch die bloss teilbedingte Strafe gemäss Art. 43 StGB setzt indes das Fehlen einer ungünstigen Prognose voraus. Dies ergibt sich zwar nicht aus dem Wortlaut, aber aus Sinn und Zweck der Bestimmung. Wenn und soweit die Legalprognose nicht schlecht ausfällt, muss der Vollzug zumindest eines Teils der Strafe bedingt aufgeschoben werden. Andererseits ist bei einer schlechten Prognose auch ein bloss teilweiser Aufschub der Strafe ausgeschlossen (BGE 134 IV 1 E. 5.3.1 mit Hinweisen). Indessen besteht die Möglichkeit, dass eine zwar grundsätzlich schlechte Prognose durch den Vollzug bloss eines Teiles der Strafe in Verbindung mit dem drohenden späteren Widerruf des aufgeschobenen Strafrests deutlich günstiger werden kann (vgl. hierzu etwa Roland M. Schneider/Roy Garré, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, Basel 2019, Art. 43 StGB N 15). 2. Konkrete Strafzumessung betr. B.\_\_\_\_

### **E. 1.2.3**

L.\_\_\_\_ wurde am 15. März 2016 befragt (AS 331 ff.). Dabei gab er zu Protokoll, von J.\_\_\_\_ Automaten gekauft zu haben. Es seien aber nicht alles Vegas-Automaten gewesen. Er habe ihm vielleicht vier Stück gebracht. Zum Teil seien es nur Internetgeräte gewesen. Einmal habe dieser ihm zwei Vegas-Automaten zur Reparatur gebracht. Sein Kollege habe ihm manchmal auch Sachen gebracht. Er glaube, dieser heisse K.\_\_\_\_. Dieser habe ihm Geräte gebracht, bevor J.\_\_\_\_ ihm Geräte gebracht habe. K.\_\_\_\_ habe ihm 3 Automaten gebracht. Zwei habe er repariert und wieder zurückgegeben. Einen habe er noch immer. Er wisse nicht mehr, wann J.\_\_\_\_ diese Geräte gebracht habe. Er habe von J.\_\_\_\_ nur Automaten gekauft, nie Computer. Von K.\_\_\_\_ habe er nichts gekauft, nur repariert. Das sei zur selben Zeit gewesen, als er die Sachen von J.\_\_\_\_ gekauft habe, er glaube das sei in diesem Jahr gewesen. Er habe von J.\_\_\_\_ vier Geräte für total CHF 800.00 gekauft. Er habe nie den Verdacht gehabt, dass es sich um gestohlene Ware handeln könne. J.\_\_\_\_ habe ihm nie Laptops angeboten. Die hätte er auch nicht genommen. Er habe kein Interesse an solchen Geräten.

### **E. 1.2.4**

A.\_\_\_\_ gab anlässlich der staatsanwaltlichen Befragung vom 19. April 2017 (AS 392 ff.) folgendes zu Protokoll: (Auf Hinweis, es gehe um drei Einbrüche [...] und einen [...] in [Ort 1], er solle den Ablauf der Tatnacht vom 5. auf den 6. Januar 2016 schildern) «Ich und mein Kollege wussten ja nicht, was der andere im Sinn hat, zu machen». (In welcher Reihenfolge er J.\_\_\_\_ die Lokalitäten gezeigt habe) «Er fragte uns und wir zeigten ihm die Lokale. Wir dachten, er gehe Poker spielen und dachten nicht, dass er dort stehlen ging». (Was er ihm zuerst gezeigt habe) «[...] Club U.\_\_\_\_» (Auf Frage) «Den Shop S.\_\_\_\_ haben wir ihm nicht gezeigt. Wir sagten ihm nur, hier sei das Lokal». (Welche Örtlichkeiten er J.\_\_\_\_ in [Ort 1] gezeigt habe in der Nacht des 5./6. Januar 2016) «Zuerst den türkischen Club, dann einen Laden dort. Nein, in [Ort 1] habe ich ihm nur die Bar gezeigt. Den Laden habe ich ihm nicht gezeigt. Und was er im Lokal wollte, wusste ich nicht. Ich zeigte ihm nur, wo er etwas trinken oder spielen kann». (Ob er ihm sämtliche Lokalitäten in einer Fahrt oder in zwei Fahrten gezeigt habe) «Eine Fahrt. Wir zeigten ihm nur, wo die Lokale sind. Was er machen wollte, wusste ich nicht. (Wer war bei dieser Erkundungsfahrt dabei?) «Wir fuhren mit einem Auto und zeigten ihm vier Lokale. Wir gingen dann weg». (Wer ging weg?) «Ich

mit G.\_\_\_\_. Ich kaufte von ihm zwei Laptops. Ich wusste nicht, woher die sind...». Weiter gab A.\_\_\_\_ zu Protokoll, er habe J.\_\_\_\_ nicht geholfen, das Diebesgut aus den drei Clubs [...] in [Ort 1] nach [Ort 2] zu transportieren. «Wir sahen ihn nur, als er mit diesen Sachen kam». (Wo sahen Sie ihn mit diesen Sachen?) «In [Ort 2]». Das Geschäftslokal Shop S.\_\_\_\_ habe er J.\_\_\_\_ nicht gezeigt. Es stimme nicht, dass er im Auftrag von J.\_\_\_\_ Diebesgut zu L.\_\_\_\_ gebracht habe. J.\_\_\_\_ sei wütend wegen der Aussagen die er (A.\_\_\_\_) bei der Polizei gemacht habe. Er hätte der Polizei sagen sollen, er hätte die Laptops bei L.\_\_\_\_ gekauft. Das habe J.\_\_\_\_ so von ihm verlangt. Er habe aber der Polizei gesagt, er habe sie von J.\_\_\_\_ gekauft. Er habe J.\_\_\_\_ CHF 300.00 für die zwei Laptops gegeben. Im Anschluss habe er L.\_\_\_\_ die Laptops nur gezeigt, damit er schauen könne. Als die Polizei gekommen sei, habe er ihr die Laptops mitgegeben. Er habe keine Zigaretten von J.\_\_\_\_ bekommen. Dieser habe ihm Zigaretten gezeigt, aber er habe keine davon erhalten oder gekauft für CHF 40.00. (Auf Frage, wer J.\_\_\_\_ das O.\_\_\_\_ in [Ort 3] zwecks Einbruch gezeigt habe) «Wir zeigten sie ihm, als er uns nach Lokalen fragte. Wir rechneten nicht damit, dass er so etwas macht. Erst später hörte ich von Leuten sagen, dass er überall Einbrüche verübte». In [Ort 3] beim O.\_\_\_\_ seien er, G.\_\_\_\_ sowie J.\_\_\_\_ mit seinem eigenen Auto dabei gewesen. J.\_\_\_\_ habe nach Lokalen gefragt, wo man Poker spielen könne. Nachdem sie ihm das O.\_\_\_\_ gezeigt hätten, seien sie wieder weggegangen. Er auch. Was weiter passiert sei, wisse er nicht. Er und G.\_\_\_\_ seien mit ihrem Auto gefahren, was J.\_\_\_\_ gemacht habe, wisse er nicht. (Auf Vorhalt, er habe ausgesagt, gesehen zu haben, wie J.\_\_\_\_ in [Ort 1] Ware aus dem Einbruch im O.\_\_\_\_ aus dem Kofferraum ausgeladen habe) «Aus welchem Auto? Aus seinem Auto?». «Er hatte verschiedene Sachen. Ich weiss nicht, ob auch Sachen vom O.\_\_\_\_ dabei waren». (Was geschah mit der Beute aus dem O.\_\_\_\_?) «Keine Ahnung. Wir haben nur die Sachen gesehen und sind dann gegangen». Er habe nichts erhalten für das Zeigen des O.\_\_\_\_. Wenn er gewusst hätte, dass J.\_\_\_\_ stehlen will, hätte er ihm nichts gezeigt und auch gar nicht mit ihm geredet. Anlässlich der Konfrontationseinvernahme mit J.\_\_\_\_ vom 24. Mai 2017 (AS 365 ff.) gab A.\_\_\_\_ folgendes zu Protokoll: Er habe J.\_\_\_\_ Lokale gezeigt, wo man Poker spiele. Er habe jedoch nicht gewusst, dass dieser dort einbrechen wolle. Es stimme auch nicht, dass J.\_\_\_\_ ihm in der Nacht, als er ihm die Lokale in [Ort 1] gezeigt habe, wieder telefoniert habe, damit er wieder nach [Ort 1] komme. J.\_\_\_\_ habe gar keine Nummer von ihm. Er habe kein Material in [Ort 1] in sein Auto eingeladen. Er sei dabei gewesen, als G.\_\_\_\_ J.\_\_\_\_ den Club «O.\_\_\_\_» in [Ort 3] gezeigt habe. Er habe aber nicht gewusst, was dieser dort machen wolle. Er selber spiele auch Poker. Er und G.\_\_\_\_ seien nicht dort gewesen, als J.\_\_\_\_ in den Club «O.\_\_\_\_» eingebrochen sei. Er habe nicht gewusst, das J.\_\_\_\_ Einbrüche mache. Er habe auch nie Material zu L.\_\_\_\_ gebracht. Er habe J.\_\_\_\_ nur Lokale gezeigt, wo Poker gespielt werde, in [Ort 1] an der Langfeldstrasse. Zudem habe er von J.\_\_\_\_ zwei Laptops gekauft.

### **E. 1.2.5**

Vor dem Berufungsgericht führte A.\_\_\_\_ am 27. Februar 2020 aus, er habe nicht gewusst, was J.\_\_\_\_ gemacht und gesagt habe. Er (A.\_\_\_\_) habe ihm die Lokale nur zum Pokerspielen gezeigt. Er (A.\_\_\_\_) habe zuvor auch Poker in Grenchen gespielt. Dort habe er J.\_\_\_\_ kennengelernt. Dieser habe wissen wollen, wo man Poker spielen könne. Sein (A.\_\_\_\_s) Fehler sei gewesen, dass er diesem zwei Laptops abgekauft habe. Er habe nicht gewusst, dass diese gestohlen worden seien. Erst als die Polizei zu ihm gekommen sei und J.\_\_\_\_s Name erwähnt habe, habe er realisiert, einen Fehler gemacht zu haben, indem er die Laptops bei diesem gekauft gehabt habe. Es stimme nicht, dass er (A.\_\_\_\_) in der Nacht vom 5. auf den 6. Januar 2016 für J.\_\_\_\_ 10 Laptops nach [Ort 2] transportiert habe. Er habe von

diesem auch kein Diebesgut an L. \_\_\_ geliefert. Er wisse nicht, weshalb ihn J. \_\_\_ falsch beschuldige. Dieser habe nicht einmal seine (A. \_\_\_s) Telefonnummer gehabt. G. \_\_\_ habe in [Ort 2] [...] eine Garage gemietet gehabt und habe dort mechanische Arbeiten erledigt. Es habe dort auch Tauben gehabt. Es habe dort vieles gehabt, auch Dinge, die es für den Bau brauche wie Malgegenstände. Er habe nicht gefragt, warum und von wem es dort Gegenstände gehabt habe. Er habe J. \_\_\_ das Café Q. \_\_\_ gezeigt. Es sei um Pokerspiel gegangen. Evtl. sei dies aber auch früher gewesen, vor dem 5. Januar 2016. Er wisse nicht mehr, wann genau. J. \_\_\_ sei nach [Ort 1] zu seiner Wohnung gekommen und sie hätten sich auf dem Parkplatz getroffen. Er habe diesem dort die Laptops abgekauft und ihm erklärt, wo sich die Lokale befänden, in welchen man Poker spielen könne.

### **E. 1.3**

Konkret werden demnach die Verfahrenskosten wie folgt auferlegt:

#### **E. 1.3.1**

Erstinstanzliche Kosten a) Gemäss diesbezüglich rechtskräftiger Ziffer IV.4 des Urteils des Amtsgerichts von Bucheggberg-Wasseramt vom 24. Januar 2018 wurden von den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 12'000.00, total CHF 16'403.90, CHF 3'898.30 M. \_\_\_ auferlegt (3/12 der Urteilsgebühr und der allgemeinen Auslagen sowie auf ihn entfallende Auslagen). b) Die restlichen erstinstanzlichen Verfahrenskosten werden wie folgt zugeordnet und auferlegt: ba) A. \_\_\_ werden 4/12 der erstinstanzlichen Verfahrenskosten (Staatsgebühr und allgemeine Auslagen) und die nur auf ihn entfallenden Auslagen zugeordnet (entsprechend CHF 5'045.05). Diese Kosten werden wie folgt auferlegt: A. \_\_\_ 9/10 entspr. CHF 4'540.55 Staat 1/10 entspr. CHF 504.50 bb) B. \_\_\_ werden 5/12 der erstinstanzlichen Verfahrenskosten (Staatsgebühr und allgemeine Auslagen) und die nur auf ihn entfallenden Auslagen zugeordnet (entsprechend CHF 6'206.75). B. \_\_\_ hat diese Kosten vollumfänglich zu bezahlen.

#### **E. 1.3.2**

Kosten des Berufungsverfahrens a) Die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 6'000.00, total CHF 6'240.00, werden den beiden Beschuldigten je zur Hälfte zugeordnet (CHF 3'120.00). b) Die A. \_\_\_ zugeordneten Kosten des Berufungsverfahrens werden wie folgt auferlegt: A. \_\_\_ 2/3 entspr. CHF 2'080.00 Staat 1/3 entspr. CHF 1'040.00 c) Die B. \_\_\_ zugeordneten Kosten des Berufungsverfahrens werden wie folgt auferlegt: B. \_\_\_ 3/4 entspr. CHF 2'340.00 Staat 1/4 entspr. CHF 780.00 2. Entschädigungen

### **E. 2**

Mit Verfügung vom 11. April 2016 eröffnete die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn bezüglich des Vorfalles vom 10. April 2016 zunächst eine Strafuntersuchung gegen die Beschuldigten M. \_\_\_ und A. \_\_\_ sowie gegen unbekannte Täterschaft wegen versuchten Diebstahls, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs (vgl. AS 416). Am 12. April 2016 wurde diese Strafuntersuchung auch auf B. \_\_\_ ausgedehnt (AS 417). Am 13. Januar 2016 war gegen diesen schon eine Strafuntersuchung wegen einfacher Körperverletzung, Tötlichkeiten und Drohung zum Nachteil von D. \_\_\_ sowie wegen rechtswidrigen Aufenthalts eröffnet worden (vgl. AS 415). Das Verfahren war alsdann wegen unbekanntem Aufenthalts von B. \_\_\_ sistiert worden (vgl. AS 470 ff.). Am 6. Mai 2016 wurde die

Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten B.\_\_\_\_ ausserdem wegen Fälschung von Ausweisen, rechtswidrigen Aufenthalts, Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit als Motorfahrzeugführer, Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs, Nichtbeachtens von Handzeichen der Polizei, ev. Ungehorsams gegen die Polizei, sowie Führens eines Motorfahrzeugs mit einem mangelhaften Reifen ausgedehnt (vgl. AS 418). Gegen den Beschuldigten M.\_\_\_\_ wurde die Strafuntersuchung am 6. Mai 2016 auf folgende Delikte ausgedehnt: Überlassen eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs, Überlassen eines Motorfahrzeugs an einen Führer ohne den erforderlichen Ausweis und Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit einem mangelhaften Reifen (vgl. AS 419). Mit Verfügung vom 5. September 2016 wurde die Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten A.\_\_\_\_ auf die Tatbestände Gehilfenschaft zum Diebstahl und Hehlerei sowie mit Verfügung vom 16. Dezember 2016 auf die Tatbestände der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne einer Übertretung nach Art. 19a Ziff. 1 BetmG und des Fahrens in fahrunfähigem Zustand (mit Motorfahrzeug, andere Gründe) ausgedehnt (vgl. AS 420 f.).

### **E. 2.1**

Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer IV.2 des Urteils des Amtsgerichts von Bucheggberg-Wasseramt vom 24. Januar 2018 wurde die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin von A.\_\_\_\_, Rechtsanwältin Sabrina Weisskopf, für das erstinstanzliche Verfahren auf total CHF 7'874.65 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt, zahlbar durch den Staat, v.d. die Zentrale Gerichtskasse. Vorbehalten bleibt – entsprechend dem Kostenentscheid – im Umfang von 9/10 der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren (entspr. CHF 7'087.20), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.\_\_\_\_ erlauben.

### **E. 2.2**

Gemäss teilweise rechtskräftiger IV.3 des Urteils des Amtsgerichts von Bucheggberg-Wasseramt vom 24. Januar 2018 wurde die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von B.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Beat Muralt, für das erstinstanzliche Verfahren auf total CHF 7'617.35 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt, zahlbar durch den Staat, v.d. die Zentrale Gerichtskasse. Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von CHF 2'013.45 (Differenz zum vollen Honorar zu CHF 230.00 pro Stunde, inkl. MWST zu 8 % von CHF 57.40 sowie MWST zu 7,7 % von CHF 88.55), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von B.\_\_\_\_ erlauben.

### **E. 2.3**

Rechtsanwältin Weisskopf weist für das Berufungsverfahren einen Arbeitsaufwand von 24.91 Stunden aus (exkl. Hauptverhandlung und Urteilseröffnung). Die Kostennote ist grundsätzlich angemessen; einzig die für den Verhandlungstag vom 27. Februar 2020 ausgewiesenen 1,25 Stunden für Abschlussarbeiten und Vorbereitung Klient sind nicht nachvollziehbar und demnach zu streichen. Für die Hauptverhandlung und die mündliche Urteilseröffnung kommen 5 Stunden hinzu. Nicht vergütet wird die (noch ausstehende) Rechnung für den ärztlichen Bericht vom 19. Februar 2020, welchen die Verteidigerin in Auftrag gegeben hat. Ein entsprechender Bericht der behandelnden Psychiaterin war weder notwendig noch hat dieser irgendwelche relevanten Erkenntnisse zur Sache oder Person vermittelt. Demnach sind 28.66 Stunden zu CHF 180.00 zu vergüten, entsprechend einem Honorar von CHF 5'158.80, zuzüglich Auslagen von CHF 254.50 und Mehrwertsteuer von

CHF 416.80 und Dolmetscherkosten von CHF 480.00 beläuft sich das Honorar auf CHF 6'310.10. Eine Nachforderung wird nicht geltend gemacht. Für das Berufungsverfahren wird die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin von A.\_\_\_\_, Rechtsanwältin Sabrina Weisskopf, demnach auf total CHF 6'310.10. (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt, zahlbar durch den Staat, v.d. die Zentrale Gerichtskasse. Vorbehalten bleibt – entsprechend dem Kostenentscheid – im Umfang von 2/3 der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren (entspr. CHF 4'206.75), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.\_\_\_\_ erlauben.

#### **E. 2.4**

Rechtsanwalt Muralt weist für das Berufungsverfahren einen Arbeitsaufwand von 22,5 Stunden aus, was grundsätzlich angemessen ist. Entsprechend der tatsächlichen Dauer der Hauptverhandlung und Urteilseröffnung (5 statt der veranschlagten 8 Stunden), ist die Honorarnote um 3 Stunden zu kürzen. Zu vergüten sind demnach 19,5 Stunden zu CHF 180.00, entsprechend einem Honorar von CHF 3'510.00, zuzüglich Auslagen von CHF 107.90 und Mehrwertsteuer von CHF 278.60 beläuft sich das Honorar auf total CHF 3'896.50. Für das Berufungsverfahren wird die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von B.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Beat Muralt, demnach auf total CHF 3'896.50. (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt, zahlbar durch den Staat, v.d. die Zentrale Gerichtskasse. Vorbehalten bleiben – entsprechend dem Kostenentscheid – je im Umfang von 3/4 der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren (entspr. CHF 2'922.40) sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers (CHF 230.00/h; entspr. CHF 787.50), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von B.\_\_\_\_ erlauben. Demnach wird in Anwendung der Art. 139 Ziff. 1, Art. 144 Abs. 1, Art. 186 StGB; Art. 22 Abs. 1, Art. 25, aArt. 34, aArt. 42 Abs.1, Art. 44 Abs.1, Art. 47, Art. 49 Abs. 1, Art. 51, Art. 69 sowie Art. 106 StGB; Art. 19 Abs. 1 lit. d und lit. g i.V.m. lit. c sowie Art. 19a Ziff. 1 BetrMG; Art. 126, Art. 135, Art. 267, Art. 379 ff., Art. 398 ff. und Art. 416 ff. StPO für A.\_\_\_\_ und Art. 126 Abs. 1, Art. 139 Ziff. 1, Art. 144 Abs. 1, Art. 180 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. b , Art. 186, Art. 252, Art. 286; Art. 22 Abs. 1, aArt. 34, Art. 40, Art. 46 Abs. 5, Art. 47, Art. 49 Abs. 1, Art. 51, Art. 69 sowie Art. 106 StGB; Art. 10 Abs. 2, Art. 29, Art. 93 Abs. 2 lit. a und Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG; Art. 58 Abs. 4 und Art. 219 Abs. 1 lit. a VTS; Art. 115 Abs. 1 lit. b AuG; Art. 126, Art. 135, Art. 267, Art. 379 ff., Art. 398 ff. und Art. 416 ff. StPO für B.\_\_\_\_ festgestellt und erkannt: I. Mitbeschuldigter M.\_\_\_\_ Es wird festgestellt, dass sämtliche den Mitbeschuldigten M.\_\_\_\_ betreffenden Ziffern des Urteils des Amtsgerichts von Bucheggberg-Wasseramt vom 24. Januar 2018 in Rechtskraft erwachsen sind (Ziff. I.1 - 3, Ziff. III. 1 und 2, Ziff. IV.1 und 4, soweit ihn betreffend). II. A.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ 1. Gemäss rechtskräftiger Ziffer I.4 des Urteils des Amtsgerichts von Bucheggberg-Wasseramt vom 24. Januar 2018 und rechtskräftigen impliziten Freisprüchen der Vorinstanz wurde A.\_\_\_\_ von folgenden Vorhalten freigesprochen: - Fahren in fahruntüchtigem Zustand (mit Motorfahrzeug unter Betäubungsmittel einfluss, Vorhalt C, Ziff. 2 der Anklageschrift vom 3. Juli 2017), - Gehilfenschaft zu Diebstahl, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch (Vorhalt C, Ziff. 1.1, betr. O.\_\_\_\_ Club), - Hehlerei (Vorhalt C 1.2, betr. Zigaretten). 2. A.\_\_\_\_ wird vom Vorhalt der Hehlerei freigesprochen (Vorhalt C, Ziff. 1.2 betr. Laptops). 3. Gemäss rechtskräftiger Ziffer I.5 lit. a, c, f, h und i des Urteils des Amtsgerichts von Bucheggberg-Wasseramt vom 24. Januar 2018 hat sich A.\_\_\_\_ wie folgt schuldig gemacht: - versuchter Diebstahl, begangen am 10. April 2016 (Vorhalt A), - Sachbeschädigung, begangen am 10. April 2016 (Vorhalt A), - Hausfriedensbruch, begangen am 10. April 2016 (Vorhalt A), - Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Vergehen; Vorhalt C,

Ziff. 3.1), begangen am 9. Februar 2017, - mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes (Vorhalte C, Ziff. 3.2), begangen in der Zeit vor dem 24. März 2016, schuldig gemacht. 4. A.\_\_\_\_ hat sich wie folgt schuldig gemacht: mehrfache Gehilfenschaft zu mehrfachem Diebstahl, mehrfacher Sachbeschädigung und mehrfachem Hausfriedensbruch, begangen am 5./6. Januar 2016 (Vorhalt C, Ziff. 1.1) bzw. Gehilfenschaft zu versuchtem Diebstahl, begangen am 5./6. Januar 2016 (Vorhalt C, Ziff. 1.1. betr. Funssportshop). 5. a) A.\_\_\_\_ wird verurteilt zu einer Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu je CHF 10.00, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs bei einer Probezeit von 2 Jahren. b) Gemäss rechtskräftiger Ziffer I.6. lit. b des Urteils des Amtsgerichts von Bucheggberg-Wasseramt vom 24. Januar 2018 wurde A.\_\_\_\_ zudem zu einer Busse von CHF 200.00, ersatzweise zu 2 Tagen Freiheitsstrafe, verurteilt. 6. An die ausgesprochene Geldstrafe werden A.\_\_\_\_ im Vollzugsfall 4 Tage Untersuchungshaft angerechnet. 7. Gemäss rechtskräftiger Ziffer I.8 lit. c, d und f - k des Urteils des Amtsgerichts von Bucheggberg-Wasseramt vom 24. Januar 2018 hat sich B.\_\_\_\_ wie folgt schuldig gemacht: - versuchter Diebstahl, begangen am 10. April 2016 (Vorhalt A), - Sachbeschädigung, begangen am 10. April 2016 (Vorhalt A), - Hausfriedensbruch, begangen am 10. April 2016 (Vorhalt A), - Fälschung von Ausweisen, begangen in der Zeit von Frühling 2015 bis 21. Februar 2016 (Vorhalt D, Ziff. 1.4), - Hinderung einer Amtshandlung, begangen am 21. Februar 2016 (Vorhalte D, Ziff. 3.1 und 3.4), - Führen eines nicht betriebssicheren Motorfahrzeugs, begangen am 21. Februar 2016 (Vorhalt D, Ziff. 3.3), - Fahren ohne Berechtigung, begangen am 21. Februar 2016 (Vorhalt D, Ziff. 3.2), - rechtswidriger Aufenthalt, begangen vom 27. Januar 2015 bis 12. April 2016 (Vorhalt D, Ziff. 2). 8. B.\_\_\_\_ wird vom Vorhalt der qualifizierten einfachen Körperverletzung freigesprochen (Vorhalt D, Ziff. 1.1). 9. B.\_\_\_\_ hat sich wie folgt schuldig gemacht: - Tötlichkeiten, begangen am 23. November 2015 (Vorhalt D, Ziff. 1.2), - Drohung, begangen am 5. Juni 2015 (Vorhalt D, Ziff. 1.3). 10. B.\_\_\_\_ wird verurteilt zu: a) einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten, b) einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je CHF 10.00, c) einer Busse von CHF 200.00, ersatzweise zu 20 Tagen Freiheitsstrafe.

### **E. 2.5**

Bemessung der Geldstrafe für die Hinderung einer Amtshandlung und Vollzugsform Hier kann vollumfänglich auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (AS 120). Deren Strafzumessung – eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je CHF 10.00 – erscheint angemessen, was eigentlich auch der Beschuldigte nicht bestreitet, wird doch seitens der Verteidigung eine Geldstrafe von höchstens 10 Tagessätzen beantragt. Die Tagessatzhöhe hat die Vorinstanz auf das Minimum festgesetzt, auch dies ist zu bestätigen. Was die Vollzugsform anbelangt, kann auf das vorstehend unter Ziff.

### **E. 2.6**

Busse Für die Tötlichkeiten und das Führen eines nicht betriebssicheren Motorfahrzeuges erscheint eine Busse von CHF 200.00, ersatzweise 20 Tage Freiheitsstrafe, angemessen.

### **E. 2.7**

Anrechnung der Untersuchungshaft Dem Beschuldigten sind 2 Tage Untersuchungshaft an die Freiheitsstrafe anzurechnen.

### **E. 2.8**

Widerruf Gemäss Art. 46 Abs. 5 StGB darf der Widerruf nicht mehr angeordnet werden, wenn seit dem Ablauf der Probezeit drei Jahre vergangen sind. Hinsichtlich der

Verurteilung vom 2. Oktober 2012 zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen ist die dreijährige Probezeit am 7. Oktober 2015 abgelaufen. Hinsichtlich der Verurteilung vom 27. Juni 2013 zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen (50 bedingt vollziehbar) ist die zweijährige Probezeit am 7. Juli 2015 abgelaufen. Im heutigen Zeitpunkt kann daher in beiden Fällen kein Widerruf mehr angeordnet werden. 3. Konkrete Strafzumessung betr. A.\_\_\_\_

### **E. 3**

Mit Anklageschrift vom 3. Juli 2017 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen die Beschuldigten M.\_\_\_\_, A.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ wegen versuchten Diebstahls (Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. 22 Abs. 1 StGB), Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB) und Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB); gegen den Beschuldigten M.\_\_\_\_ zudem wegen Überlassens eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs (Art. 93 Abs. 2 lit. b SVG), Überlassens eines Motorfahrzeugs an einen Führer ohne den erforderlichen Ausweis (Art. 95 Abs. 1 lit. e i.V.m. 10 Abs. 2 SVG) und Inverkehrbringens eines Motorfahrzeugs mit einem mangelhaften Reifen (Art. 93 Abs. 2 i.V.m. 29 SVG und Art. 58 Abs. 4 VTS); gegen den Beschuldigten A.\_\_\_\_ ausserdem wegen Gehilfenschaft (Art. 25 StGB) zu mehrfachem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1 StGB), zu mehrfacher Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB) und zu mehrfachem Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) sowie wegen mehrfacher Hehlerei (Art. 160 Ziff. 1 StGB), Fahrens in fahruntüchtigem Zustand mit Motorfahrzeug (andere Gründe; Art. 91 Abs. 2 lit. b i.V.m. 31 Abs. 2 SVG und Art. 32 Abs. 1 VRV), Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne eines Vergehens (Art. 19 Abs. 1 lit. d sowie lit. g i.V.m. lit. c BetmG) sowie mehrfacher Übertretungen (Art. 19a Ziff. 1 BetmG); gegen den Beschuldigten B.\_\_\_\_ überdies wegen qualifizierter einfacher Körperverletzung (mit einem gefährlichen Gegenstand; Art. 123 Ziff. 1 i.V.m. 123 Ziff. 2 al. 1 StGB), Tätlichkeiten (Art. 126 Abs. 1 StGB), Drohung (Art. 180 Abs. 2 lit. b StGB), Fälschung von Ausweisen (Art. 252 StGB), rechtswidrigen Aufenthalts (Art. 115 Abs. 1 lit. b AuG), Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntüchtigkeit als Motorfahrzeugführer (Art. 91a Abs. 1 SVG), Führens eines Motorfahrzeugs ohne den erforderlichen Führerausweis (Art. 95 Abs. 1 lit. a i.V.m. 10 Abs. 2 SVG), Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs (Art. 93 Abs. 2 lit. a i.V.m. 29 SVG und Art. 58 Abs. 4 VTS) und Nichtbeachtens von Handzeichen der Polizei (Art. 90 Abs. 1 i.V.m. 27 Abs. 1 SVG und Art. 66 Abs. 1 SSV), ev. Ungehorsams gegen die Polizei (§ 31 EG StGB); zugleich überwies sie die Akten dem Amtsgericht von Bucheggberg-Wasseramt (vgl. AS 1 ff.).

#### **E. 3.1**

Einsatzstrafe für das schwerste Delikt Auch bei A.\_\_\_\_ handelt es sich beim versuchten Einbruchdiebstahl zum Nachteil des Restaurants R.\_\_\_\_ in [Ort 1] um das schwerste Delikt. Es kann diesbezüglich vollumfänglich auf das bei B.\_\_\_\_ Gesagte verwiesen werden. Die Einsatzstrafe für den versuchten Diebstahl, die vollendete Sachbeschädigung und den vollendeten Hausfriedensbruch ist auf 195 Strafeinheiten festzusetzen.

#### **E. 3.2**

Straferhöhung für die übrigen Delikte Die Einsatzstrafe ist nun zufolge der Gehilfenschaft zu insgesamt vier Einbruchdiebstählen in Gewerbeliegenschaften, welche durch J.\_\_\_\_ verübt worden sind, zu erhöhen, wobei in einem Fall lediglich ein versuchter Diebstahl vorliegt. Zu dem J.\_\_\_\_ betreffenden – und hier nicht zu beurteilenden – Verschulden kann auf die Erwägungen zum versuchten Einbruchdiebstahl ins Restaurant R.\_\_\_\_ in [Ort 1]

verwiesen werden. In drei Fällen handelt es sich um Einbrüche in Restaurants oder Clubs, in einem Fall um ein Sportgeschäft, unter Verursachung eines nicht unerheblichen Sachschadens und einem Deliktsbetrag von insgesamt mehreren tausend Franken. Das Risiko einer potentiell gefährlichen Begegnung mit den Liegenschaftsbenutzern war gering, da die Betriebe zur Zeit der verübten Einbrüche geschlossen waren. Grundsätzlich würde es sich für den Fall einer Mittäterschaft rechtfertigen, für einen vollendeten Diebstahl eine Einsatzstrafe von 6 Monaten bzw. 180 Strafeinheiten zu verhängen. Das Verschulden ist leicht geringer einzustufen, da J.\_\_\_\_ bei der eigentlichen Tatausübung alleine handelte, somit nicht von einer erhöhten Sozialgefährlichkeit auszugehen ist. Für den versuchten Diebstahl zum Nachteil des Shops S.\_\_\_\_ wäre die Einsatzstrafe auf 4 Monate bzw. 120 Strafeinheiten zu reduzieren. Hinzu kämen je ein Monat resp. 30 Strafeinheiten pro begangene Sachbeschädigung und pro begangenen Hausfriedensbruch (je vier). Dies ergäbe – vor Berücksichtigung der Gehilfenschaft – eine Freiheitsstrafe von 30 Monaten resp. von 900 Strafeinheiten. Zur Abgeltung des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz, dem Kauf von einem Kilogramm Haschisch, erscheint eine Straferhöhung um 100 Strafeinheiten angemessen.

### **E. 3.2.1**

Am 24. November 2015 erschien D.\_\_\_\_ auf dem Polizeiposten Egerkingen, um gegen ihren Ex-Freund B.\_\_\_\_ Anzeige wegen einer tätlichen Auseinandersetzung vom Vorabend zu erstatten (AS 65 ff.). Im Verlaufe der folgenden polizeilichen Befragung schilderte Frau D.\_\_\_\_ auch einen früheren Vorfall, welcher sich am 5. Juni 2015 ereignet haben soll. Dabei machte sie folgende Aussage (AS 74 ff.): «Er hat mich vor ein oder zwei Jahren geschlagen. Da weiss ich aber nicht mehr, wann es genau war. Am 05. Juni 2015 kam es aber noch zu einer Auseinandersetzung, in deren Verlauf mich B.\_\_\_\_ mit dem Messer im Gesicht schnitt. Ich habe von dem Vorfall noch ein Foto, das ich damals gemacht habe. ... Wir waren in [Ort 1] zu Hause an der Adresse, wo ich wohnte. Wir hatten einen normalen Streit und ich sagte ihm, dass ich ausziehen werde. Ich wollte meine Sachen packen. B.\_\_\_\_ nahm dann in der Küche ein Messer und kam auf mich zu. Ich kann aber nicht mehr sagen, was es genau für ein Messer war. Ich war im Schlafzimmer beim Schrank. B.\_\_\_\_ drückte mich mit dem Arm gegen den Schrank und hielt mir mit der anderen Hand das Messer zuerst an den Hals. Er hielt mir das Messer mit der Klinge an den Hals. Dabei drohte er mir. Ich weiss aber nicht mehr genau, was er mir drohte. Danach hielt mir B.\_\_\_\_ das Messer an die linke Wange und schnitt ganz leicht mit der Klinge über die Wange. Es entstand dabei ein oberflächlicher Schnitt. Ich war geschockt und hatte Angst. Ich zitterte und war später auf dem Balkon. Ich traute mich aber nicht, jemandem zuzuschreien. B.\_\_\_\_ beruhigte sich dann. Er entschuldigte sich dabei. Er weinte auch damals. Das macht er immer so. Er macht etwas, das er danach bereut und sich dafür entschuldigt. ... ( Was war der Grund der Auseinandersetzung im Juni?) Ich hatte damals eine Nachricht von einer anderen Frau gefunden, die sie ihm geschrieben hat. ... ( Haben Sie die Polizei damals über den Vorfall orientiert?) Nein. Wir haben uns ausgesprochen und B.\_\_\_\_ hat sich entschuldigt».

### **E. 3.2.2**

In den Akten befindet sich auch ein von der Geschädigten erstelltes Foto der Verletzung, welches diese der Polizei zustellte (AS 68).

### **E. 3.2.3**

Anlässlich der erstinstanzlichen Verhandlung bestätigte die Geschädigte weitgehend ihre Aussagen bei der Polizei. Der Vorfall habe sich im Mai oder Juni ereignet, sie wisse es nicht mehr genau. Er habe sie mit dem Messer angegriffen und sie dabei im Gesicht verletzt. Er habe sie am Hals gehalten und ihr mit dem Messer ins Gesicht geschnitten. Er habe ihr auch gedroht. Als sie ihm gesagt habe, sie verlasse ihn nun, habe er ihr entgegnet, sie könne nicht von ihm weggehen, und habe sie mit dem Messer angegriffen. Sie wisse nicht mehr, was er an diesem Tag genau gesagt habe. Er habe sie ständig bedroht. Er sei damals wütend geworden, als sie ihm gesagt habe, dass sie genug habe und ihn verlassen werde. Sie erinnere sich nur noch daran, dass sie beide im Schlafzimmer gestanden seien und er sie am Hals gehalten und mit dem Messer bedroht habe. Zuerst habe er ihr das Messer an den Hals gehalten und dann habe er sie geschnitten. Danach habe er sich entschuldigt und zu weinen begonnen. Er habe gesagt, dass er das nie wieder machen werde. Er habe sie bei der Auseinandersetzung an den Schrank gedrückt.

#### **E. 3.2.4**

Anlässlich der Berufungsverhandlung gab die Geschädigte am 27. Februar 2020 im Wesentlichen zu Protokoll, B.\_\_\_\_ habe sie damals mit dem Messer angegriffen. Sie hätten Streit gehabt, da habe er ein Küchenmesser geholt und sie bedroht. So wie sie es in Erinnerung habe, habe er ihr das Messer zuerst an den Hals, dann ins Gesicht gedrückt. Im Gesicht habe sie die Verletzung gekriegt. Sie habe der Polizei das Foto gezeigt. Sie hätten damals zusammengewohnt, wie lange, wisse sie nicht mehr, aber es sei länger gewesen. Der Grund für den Streit sei gewesen, dass sie habe aus der Wohnung ausziehen wollen. Die Auseinandersetzung habe im Schlafzimmer stattgefunden. Bevor er das Messer geholt habe, hätten sie nur eine verbale Auseinandersetzung gehabt. Er habe die Klinge des Messers an den Hals bzw. dann ans Gesicht gedrückt, ohne eine Schneidebewegung. Sie habe Angst gehabt, dass er sie umbringe. Sie habe sich nicht bewegt, weil sie unter Schock gestanden habe. Das Foto von der Verletzung habe sie noch am selben Tag gemacht. Eine ärztliche Behandlung sei nicht nötig gewesen, sie habe die Verletzung mit Make-up abgedeckt.

#### **E. 3.2.5**

Der Beschuldigte B.\_\_\_\_ äusserte sich anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme nach vorläufiger Festnahme vom 12. April 2016 (AS 457 ff.) wie folgt zu diesem Vorwurf: Es habe einmal eine Auseinandersetzung gegeben, wegen eines E-Mails, welches er an eine andere Frau geschrieben habe. Sie habe ihn gefragt, was das solle. Er habe dann versucht, mit ihr zu sprechen, was sie aber abgelehnt habe. Er habe ihr gesagt, das sei alles von früher, und habe sie dann gefragt, «was machen wir zu essen?». Sie habe aber nicht kochen wollen, worauf er auswärts essen gegangen sei. Sie habe ihm dann geschrieben, als er nach draussen gegangen sei. Sie habe geschrieben, sie glaube ihren Augen nicht, was da geschrieben worden sei. Dann sei er zurück nach Hause. Sie sei ins Schlafzimmer gegangen und er sei vor dem Fernseher eingeschlafen. Am nächsten Tag sei er arbeiten gegangen. Als er wieder nach Hause gekommen sei, sei sie weg gewesen. Er habe dann festgestellt, dass ihre Kleider nicht mehr im Schrank gewesen seien. Das sei alles, von dem, was die Geschädigte erzähle, wisse er gar nichts.

#### **E. 3.2.6**

Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 27. Februar 2020 führte B.\_\_\_\_ im Wesentlichen aus, Frau D.\_\_\_\_ habe ihn im Sommer 2015 verlassen. Aber ob dies am 5. Juni 2015

gewesen sei, wisse er nicht mehr. Es habe nie einen Vorfall mit einem Messer gegeben, wie ihm dies vorgeworfen werde. Es habe auch sonst keine Auseinandersetzung gegeben. Frau D.\_\_\_\_ sei einfach plötzlich gegangen. Er habe bemerkt, dass ihre Kleider nicht mehr in der gemeinsamen Wohnung gewesen seien. Er habe sie telefonisch erreichen wollen, sie sei aber nicht rangegangen. Die in den Akten dokumentierte Schnittwunde im Gesicht sei durch einen verklemmten Ohrring verursacht worden, den Frau D.\_\_\_\_ nicht mehr habe entfernen können. Er wisse nicht mehr, wann dies passiert sei. Es sei ein Kratzer im Gesicht entstanden.

### **E. 3.3**

Strafart Es kann für alle Delikte auf eine Geldstrafe erkannt werden. A.\_\_\_\_ weist lediglich eine weit zurückliegende Vorstrafe (SVG-Delikt) aus dem Jahr 2010 auf, welche kaum noch zu berücksichtigen ist. Auch verschuldensmässig spricht nichts gegen die Verhängung dieser milderer Sanktion. Die Strafen sind demnach zu asperieren.

### **E. 3.4**

Asperation Da sich alle Gehilfenschaften zu den Einbruchdiebstählen in einer Nacht ereigneten und somit ein sehr enger zeitlicher, räumlicher und sachlicher Zusammenhang vorlag, ist dem Asperationsprinzip besondere Beachtung zu schenken. Insgesamt würde sich für einen Mittäter an allen vier Einbruchdiebstählen eine Geldstrafe von 420 Tagessätzen rechtfertigen. Nun ist die A.\_\_\_\_ betreffende Strafe unter Anwendung von Art. 25 StGB zu mindern. Wie die Vorinstanz zu Recht festhielt, war der Tatbeitrag von A.\_\_\_\_ eher untergeordneter Natur. Ebenfalls zu Recht ging die Vorinstanz von direktem Vorsatz aus. Zu Gunsten des Beschuldigten ist davon auszugehen, dass er J.\_\_\_\_ weniger aus pekuniären Gründen Hilfe leistete, sondern eher aus kollegialen Motiven. Das Ganze lohnte sich für den Beschuldigten auch kaum, erhielt er doch lediglich ein paar Zigaretten zur Entlohnung. Nichts desto trotz schliesst das Motiv der kollegialen Hilfeleistung natürlich die egoistischen Beweggründe nicht aus und macht die Tat des Beschuldigten damit nicht zu einer altruistischen. Eine Straferhöhung der für das schwerste Delikt festgelegten Geldstrafe von 195 Tagessätzen (Einbruchdiebstahl R.\_\_\_\_) um asperiert 105 Tagessätze auf total 300 Tagessätze erscheint angemessen. Die zur Abgeltung des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz ermittelte Geldstrafe von 100 Tagessätzen führt asperiert zu einer Straferhöhung um 50 Tagessätze Geldstrafe. Die Geldstrafe beläuft sich somit unter ausschliesslicher Berücksichtigung der Tatkomponenten auf 350 Tagessätze.

### **E. 3.5**

Täterkomponente Hinsichtlich der Täterkomponente kann weitgehend auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (US 112 f.), wobei hinsichtlich der Vorstrafen nunmehr lediglich noch eine Verurteilung vom 17. Mai 2010 wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln und Übertretung der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 30.00 im Strafregister eingetragen ist. Diese Vorstrafe ist nicht einschlägig und zwischen der Verurteilung und der erneuten Delinquenz liegen fast sechs Jahre. Der Beschuldigte hatte eine schwierige Kindheit, kannte seine Mutter nicht, wuchs als serbischer Roma bei den Grosseltern auf und konnte weder zur Schule gehen noch eine Ausbildung machen; seine Chancen auf ein redliches Leben waren vor diesem Hintergrund deutlich reduziert, was leicht strafmindernd berücksichtigt wird. Auch hier ist eine Verletzung des Beschleunigungsverbots zu berücksichtigen (8,5 Monate Dauer für die

Urteilsbegründung der Vorinstanz), was sich strafmindernd auswirken muss. Bei diesen Täterkomponenten und der festgestellten Verletzung des Beschleunigungsgebots durch die Vorinstanz ist die Geldstrafe auf 300 Tagessätze zu je CHF 10.00 zu reduzieren.

### **E. 3.6**

Vollzugsform Hier kann wiederum vollumfänglich der Vorinstanz gefolgt werden. Der bedingte Strafvollzug ist zu gewähren, wobei die Probezeit zufolge Wegfalls von zwei von drei Vorstrafen und der fehlenden Einschlägigkeit der verbleibenden Vorstrafe auf das Minimum von 2 Jahren festgesetzt werden kann.

### **E. 3.7**

Anrechnung der Untersuchungshaft Dem Beschuldigten sind insgesamt 4 Tage Untersuchungshaft an die bedingt ausgesprochene Geldstrafe anzurechnen. VI. Einziehung Der Beschuldigte A.\_\_\_\_ wendet sich zu Recht gegen die Einziehung der bei ihm sichergestellten Laptops. Wie bereits erwähnt, lässt sich deren deliktische Herkunft nicht nachweisen. Es besteht demnach keine Rechtsgrundlage für die Einziehung. Die beiden sichergestellten Laptops Fujitsu Siemens Amilo X12428 inkl. Netzteil und Acer Aspire E1-731 sind dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auszuhändigen. VII. Kosten und Entschädigung 1. Kosten

### **E. 4**

Mit Verfügung vom 25. September 2017 lud der Amtsgerichtspräsident von Bucheggberg-Wasseramt zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht auf den 4. Dezember 2017 vor (AS 694 ff.). Anlässlich der Verhandlung vom 4. Dezember 2017 erschien der Beschuldigte B.\_\_\_\_ unentschuldigt nicht. Sein Verteidiger teilte mit, er habe telefonischen Kontakt mit seinem Klienten gehabt. Dieser habe sich erfolglos um die Aufhebung der Einreisesperre bemüht. Hierauf wurde die Verhandlung auf den 22. Januar 2018 vertagt (AS 716 ff.). Anlässlich der Verhandlung vom 22. Januar 2018 erschien der Beschuldigte B.\_\_\_\_ wiederum nicht, wobei sein Verteidiger mitteilte, er habe telefonischen Kontakt mit seinem Klienten gehabt. Dieser habe keine Möglichkeit, in die Schweiz einzureisen (vgl. Verhandlungsprotokoll AS 733 ff.). In der Folge beschloss das Amtsgericht die Unverwertbarkeit diverser Beweismittel.

### **E. 4.1**

Vorhalt Dem Beschuldigten wird vorgehalten, am 23. November 2015, zwischen 22:00 Uhr und 23:00 Uhr, auf dem Vorplatz der Liegenschaft, in der sich die Wohnung seiner damaligen Ehefrau befand, [...] in [Ort 3], D.\_\_\_\_ drei Ohrfeigen verpasst zu haben. Zudem habe er sie an den Haaren gerissen, worauf sie zu Boden gestürzt sei und sich eine Schürfwunde am Knie zugezogen haben soll.

### **E. 4.2**

Die Beweismittel

#### **E. 4.2.1**

Die Geschädigte D.\_\_\_\_ machte anlässlich der polizeilichen Befragung vom 24. November 2015 (AS 74 ff.) folgende Aussagen: «Ich ging gestern um 21:00 Uhr in [Ort 5] auf meinen Balkon, um eine Zigarette zu rauchen. Ich sah dann im Dunkeln eine männliche Person auf dem Parkplatz unserer Liegenschaft. Der Mann versuchte dann mein Fahrzeug zu öffnen. Ich rief daraufhin B.\_\_\_\_ an, da ich vermutete, dass er diese männliche Person ist. Er nahm

das Telefonat entgegen. Ich schrie dann die ganze Zeit ins Telefon und sagte, dass ich die Polizei anrufen werde und es das letzte Mal gewesen sei, dass er bei meinem Block gewesen sei. Weiter sagte ich, dass ich die Schnauze voll habe und zu seiner Ex-Frau gehen würde. Diese wohnt in [Ort 3] [...] und heisst I. \_\_\_\_\_. Ich schrie die ganze Zeit ins Telefon, dass B. \_\_\_\_ gar nichts sagen konnte. Die männliche Person begab sich danach weg von meinem Auto. Ich nahm dann meine Tasche und ging zu meinem Fahrzeug. Ich fuhr dann nach [Ort 3]. Während der Fahrt versuchte mich B. \_\_\_\_ die ganze Zeit anzurufen. Ich nahm das Telefonat einmal entgegen und sagte ihm, dass ich nach [Ort 3] fahren werde. Ich sagte ihm, dass ich ihm nun auch das Leben zur Hölle machen werde, wenn er mich nicht in Ruhe lässt. Ich kam dann bei der Ex-Frau von ihm an und sagte ihr, dass sie runterkommen soll. Ich fragte sie dann, wo B. \_\_\_\_ sei und dass dieser mich in Ruhe lassen soll. Während wir vor der Haustüre des Mehrfamilienhauses redeten, kam B. \_\_\_\_ dazu. Er fragte mich, was ich hier wolle. Seiner Ex-Frau sagte er, dass sie sofort reingehen soll. Ich sagte daraufhin zu ihm, dass er keinen Respekt habe, so wie er mit ihr umgehen würde. Während seine Ex-Frau in das Haus ging, griff B. \_\_\_\_ mich an. Seine Ex-Frau sah dies jedoch noch. B. \_\_\_\_ schlug mir drei Ohrfeigen ins Gesicht und riss mich an den Haaren. Ich glaube, er wollte mich dabei aus dem Licht ziehen. Ich fiel dabei auch zu Boden. Ich fing an zu schreien, worauf mir B. \_\_\_\_ den Mund zuhielt. Ich schrie jedoch noch stärker, worauf B. \_\_\_\_ wegging. Als er weggegangen war, kam ein Mann aus dem Haus und fragte mich, ob er mir helfen könne». Um 01:15 Uhr habe der Beschuldigte sie dann auf das Handy angerufen und eine Nachricht auf der Combox hinterlassen. Dabei habe er geweint und gesagt, er wolle nicht streiten und er liebe sie. Er wolle ihr nichts Schlechtes antun. Auch später habe er sie mehrfach telefonisch zu erreichen versucht, sie habe die Telefonate jedoch nicht entgegengenommen. Sie habe eine Schürfwunde und ein Hämatom am rechten Knie erlitten, als sie zu Boden gefallen sei.

#### **E. 4.2.2**

Anlässlich der Anzeigeerstattung vom 24. November 2015 wurde die Knieverletzung der Geschädigten fotografisch dokumentiert (AS 68).

#### **E. 4.2.3**

Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte die Geschädigte im Wesentlichen ihre polizeilichen Aussagen. Sie sei auf dem Balkon gewesen und habe B. \_\_\_\_ auf dem Parkplatz gesehen. Sie habe ihn angerufen und gefragt, was er da mache. Er habe ihr geantwortet, er wolle das Auto, da dieses ihm gehöre. Sie habe ihm mitgeteilt, dass sie zu seiner Frau gehe, um mit dieser zu sprechen. Sie sei dann nach [Ort 3] gefahren und habe bei seiner Frau geklingelt. Diese sei nach unten gekommen, wo sie dann miteinander geredet hätten. B. \_\_\_\_ sei dann dazu gekommen und habe angefangen, sie zu schlagen. Seine Frau sei zurück ins Haus gegangen. Dann sei ein Nachbar gekommen. B. \_\_\_\_ habe Angst bekommen, als sie angefangen habe zu schreien. Er sei dann weggelaufen. Er habe sie im Rahmen der Auseinandersetzung ganz fest an den Haaren gerissen, infolgedessen sie zu Boden gegangen sei. Er habe ihr auch mit der Hand ins Gesicht geschlagen. Wie viele Schläge es gewesen seien, wisse sie nicht mehr. Sie habe sich das Knie verletzt, als sie auf den Boden gefallen sei.

#### **E. 4.2.4**

Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 27. Februar 2020 gab sie zu Protokoll, sie habe ihn, B. \_\_\_\_, von einem auf den anderen Tag verlassen. Ab diesem Tag habe B. \_\_\_\_ sie nie

mehr in Ruhe gelassen. Es sei Stalking gewesen. Sie habe bei der Polizei Hilfe gesucht, aber man habe ihr gesagt, es gebe kein Gesetz gegen Stalking. Er habe sie überall verfolgt, am Arbeitsplatz und in der Wohnung, wo sie danach gelebt habe. Sie habe deshalb mit seiner Ex-Frau reden wollen, damit diese mit B.\_\_\_\_ spreche und er sie (D.\_\_\_\_) künftig in Ruhe lasse. Sie habe den Psychoterror nicht mehr aushalten wollen. Sie sei nach [Ort 3] und habe vor dem Eingang des Blocks die Ex-Frau getroffen. Kurz später sei B.\_\_\_\_ aufgetaucht. Da sei es zum Streit gekommen. Er habe seine Ex-Frau reingeschickt und sie, D.\_\_\_\_, geschlagen. Sie habe die Polizei gerufen, diese sei aber nicht gekommen, weil sie nicht verletzt gewesen sei und B.\_\_\_\_ dann wieder weggegangen sei. B.\_\_\_\_ habe sie ins Gesicht und in den Körper geschlagen. Er habe sie körperlich angegriffen, am Ende sei sie auf dem Boden gelegen. Ob er sie mehrmals geohrfeigt habe, wisse sie nicht mehr. Er habe sie aber ein paarmal geschlagen. Sie sei zu Boden gefallen, als er sie geschlagen habe. Sie sei vor dem Eingang zu Boden gefallen, also dort, wo er sie auch geschlagen habe. (Auf Frage) Er habe sie auch an den Haaren gerissen. Es stimme nicht, dass B.\_\_\_\_ sie an der Schulter weggezogen habe und sie das Knie am Briefkasten angeschlagen habe. Die Verletzung am Knie habe sie sich durch den Bodenaufprall zugezogen.

#### **E. 4.2.5**

Zu diesem Vorwurf sagte der Beschuldigte anlässlich der Einvernahme vom 12. April 2016 Folgendes aus: Er habe sie (D.\_\_\_\_) nicht geschlagen. Er habe sie vor der Türe mit seiner Ex-Frau am Reden gesehen. Er habe sie gefragt, warum sie dies mache. Warum sie seine Familie zerstöre. Er habe ihr die Hand reichen wollen, was sie jedoch verweigert habe. Seine Ex-Frau habe gesagt, sie solle kein Geschrei machen. Er habe die Geschädigte an der Schulter berührt und habe sie weg vom Haus auf den Parkplatz führen wollen, damit sie dort in Ruhe miteinander hätten reden können. Dann habe sie sich entzogen, indem sie sich abgedreht und losgerissen habe. Es stimme wegen dem Knie. Bei diesem Manöver habe sie sich das Knie an den Briefkästen vor der Liegenschaft verletzt. Es sei sehr schnell gegangen. Dann sei sie davongefahren.

#### **E. 4.2.6**

Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 27. Februar 2020 sagte B.\_\_\_\_ im Wesentlichen aus, Frau D.\_\_\_\_ habe ihn am 23. November 2015 angerufen, nachdem sie drei Wochen keinen Kontakt gehabt hätten. Als er ihr gesagt habe, sie müssten zusammen reden betr. das Auto und die Kündigung der Wohnung, habe sie wissen wollen, wo und mit wem er nun wohne. Sie habe ihm gedroht, sie gehe zu seiner Ex-Frau, welche in [Ort 3] wohne. Er habe sich dorthin fahren lassen und habe dort vor der Eingangstür des Wohnblocks der Ex-Frau diese zusammen mit Frau D.\_\_\_\_ diskutieren gesehen. Frau D.\_\_\_\_ habe zu schreien begonnen. Er habe seine Ex-Frau auf Albanisch aufgefordert, zurück in die Wohnung zu den Kindern zu gehen und habe versucht, Frau D.\_\_\_\_ «etwas» zu umarmen, damit sie sich beruhige, damit die Kinder dies nicht mitbekamen «und so». Dann habe er sie am Arm genommen und gesagt, sie solle nun bitte weggehen. Irgendwie habe sie sich dann am Briefkasten angeschlagen. Aber das mit den Haaren stimme nicht. (Auf Frage) Er habe versucht, mit Frau D.\_\_\_\_ etwas wegzulaufen, was aber nicht möglich gewesen sei. Er habe sie dann beim Eingang etwas umarmt, sie habe sich losgerissen und ihr Knie am Briefkasten angeschlagen. Die Briefkästen seien bei der Eingangstür montiert, die untersten auf ca. 50 cm Höhe.

#### **E. 4.2.7**

I.\_\_\_\_, die Ex-Ehefrau des Beschuldigten, wurde vor Vorinstanz als Zeugin befragt. Dabei gab sie zu Protokoll, sie hätte im Eingangsbereich der Liegenschaft etwa eine halbe Stunde mit D.\_\_\_\_ geredet, dann sei der Beschuldigte dazu gestossen. Er habe D.\_\_\_\_ gefragt, was sie hier zu suchen habe, habe diese dann am Arm gepackt und sei mit ihr weggelaufen. Sie (I.\_\_\_\_) sei dann ins Haus zurück. Mehr wisse sie nicht zu sagen. Sie habe nicht mitbekommen, dass die Geschädigte zu Boden gefallen wäre. Bevor sie zurück ins Haus gegangen sei, habe sich jedenfalls nichts Derartiges ereignet. Die Briefkästen seien ganz in der Nähe der Türe. Sie seien jedoch weiter vorne und nicht so nahe bei der Türe gestanden.

### **E. 4.3**

Beweiswürdigung Auch bezüglich dieses Vorhalts präsentieren sich die Aussagen der Geschädigten detailgetreu und widerspruchsfrei. Die Geschädigte macht wiederum raum-zeitliche Verknüpfungen und gibt eigene Gefühle (Wut), Gefühle des Beschuldigten (er weinte, sagte, er liebe sie) und Inhalte der Gespräche, die sie mit dem Beschuldigten führte, wieder. Sie belastete sich auch selbst, indem sie zugab, verbal gegenüber dem Beschuldigten aggressiv gewesen zu sein und diesem gar gedroht zu haben, ihm das Leben zur Hölle zu machen, wenn er sie nicht in Ruhe lasse. Gerade dies hätte sie wohl kaum von sich aus zugegeben, wenn sie den Beschuldigten zu Unrecht hätte belasten wollen. Gleichzeitig entlastete die Geschädigte den Beschuldigten wiederum, indem sie aussagte, der Beschuldigte habe ihr gesagt, dass er ihr nichts Schlechtes antun wolle und er sie liebe. Vor dem Berufungsgericht sagte sie nicht mehr detailliert aus und verwies immer wieder auf die Aussagen bei der Polizei nach dem Vorfall vom 23. November 2015. Es handelt sich um die übliche Ausdünnung der Aussagen nach langem Zeitablauf. Die Aussagen der Geschädigten werden in den wesentlichen Zügen vom Beschuldigten und der Zeugin I.\_\_\_\_ bestätigt, mit dem Unterschied, dass die Zeugin den zweiten Teil der Auseinandersetzung nicht mitbekommen hatte und der Beschuldigte aussagte, die Geschädigte habe sich ihr Knie am Briefkasten verletzt, als es ihr gelungen sei, sich von ihm loszureissen. Wie jedoch die Vorinstanz zu Recht erkannte, war dies gar nicht möglich, da sich die Briefkästen unmittelbar vor der Eingangstür befanden und der Beschuldigte die Geschädigte gemäss Aussagen der Zeugin vom Eingangsbereich weggezogen hatte. Um diesen Widerspruch aufzulösen, sagte der Beschuldigte B.\_\_\_\_ denn vor dem Berufungsgericht aus, er habe die Geschädigte nicht von der Eingangstür weggezogen. Er habe sie vielmehr dort umarmt, um sie zu beruhigen. Sie habe sich dann losgerissen und sei gegen den Briefkasten gestürzt, wo sie sich verletzt habe. Dies muss als nachgeschobene Schutzbehauptung gewertet werden. Abschliessend ist denn auch darauf hinzuweisen, dass das Verletzungsbild viel eher mit einem Fall zu Boden als einem Aufprall an einem Briefkasten vereinbar ist. Zusammenfassend ist auf die glaubhaften Aussagen der Geschädigten abzustellen, womit der Sachverhalt gemäss Anklageschrift als erstellt gilt. IV. Rechtliche Würdigung 1. Vorhalt C./1.1 (Gehilfenschaft zu mehrfachem Diebstahl, mehrfacher Sachbeschädigung sowie mehrfachem Hausfriedensbruch; A.\_\_\_\_) Es kann grundsätzlich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (US 51 f.). Die anklagegemässen Schuldsprüche sind zu bestätigen. Hinsichtlich des Einbruchs in den Shop S.\_\_\_\_ ist indessen von einer (freilich vollendeten) Gehilfenschaft zu versuchtem Diebstahl auszugehen. 2. Vorhalt C./1.2 (mehrfache Hehlerei; A.\_\_\_\_) Der Erwerb einer Sache, im Wissen darum, dass diese von einem anderen durch ein Vermögensdelikt erworben wurde, erfüllt ohne weiteres den Tatbestand der Hehlerei. Der Hehler braucht weder genauere Kenntnis vom Vortäter noch von der konkreten Eigenart der Vortat zu haben. Er muss jedoch mindestens mit der Möglichkeit rechnen, dass die Sache durch ein Vermögensdelikt

erlangt wurde und dies auch in Kauf nehmen (Eventualvorsatz). Es genügt insoweit regelmässig die Kenntnis hinreichend dichter Verdachtsmomente in Bezug auf die Umstände irgendeiner tauglichen Vortat, welche bspw. anzunehmen ist, wenn der Täter von einem Unbekannten wertvolle Sachen zu besonders niedrigen Preisen und unter verdächtigen Umständen kauft. Geht der Täter davon aus, die von ihm erworbenen Gegenstände stammen aus einem Vermögensdelikt, lässt sich die Vortat jedoch nicht nachweisen, so liegt versuchte Hehlerei vor (Philippe Weissenberger in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Strafrecht, Band II, 4. Auflage, Basel 2019, Art. 160 StGB N 67 ff., 75). Wie erwähnt lässt sich vorliegend nicht nachweisen, dass die durch den Beschuldigten von J.\_\_\_\_ erworbenen zwei Laptops aus einem Vermögensdelikt stammen. Es ist auch nicht erstellt, wann genau der Beschuldigte diese erwarb. Als erstellt zu erachten ist aufgrund der Aussage des Beschuldigten lediglich, dass der Erwerb vor der Garage von L.\_\_\_\_ [...] in [Ort 1] erfolgte und der Beschuldigte J.\_\_\_\_ CHF 300.00 für die beiden Geräte bezahlte. Über den effektiven Wert dieser Geräte und ihren Zustand liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor. Die Vorinstanz schliesst daraus, dass der Beschuldigte ja gewusst habe, dass J.\_\_\_\_ mehrfach Laptops gestohlen hatte und er diesem dabei gar behilflich war, auf den vorhandenen Vorsatz. Dem kann indessen nicht gefolgt werden, da nicht erstellt ist, wann der Beschuldigte die beiden Laptops erworben hatte. Die Anklageschrift erwähnt einen «nicht mehr genauer bestimmbareren Zeitpunkt im Winter 2016». Woraus die Anklageschrift dies ableitet, ist indessen unklar. Dem Beschuldigten lassen sich Hilfeleistungen an den von J.\_\_\_\_ begangenen Diebstählen ab dem 5./6. Januar 2016 nachweisen. Zugunsten des Beschuldigten ist indessen davon auszugehen, dass dieser die beiden Laptops von J.\_\_\_\_ vor diesem Datum erworben hatte und zu diesem Zeitpunkt noch keine Kenntnis davon hatte, dass J.\_\_\_\_ Einbruchdiebstähle verübt. Weder der Preis für die beiden Laptops noch die Umstände der Übergabe legen aus Sicht des Beschuldigten eine deliktische Herkunft nahe, zumal über den Zustand der Laptops nichts weiter bekannt ist und elektronische Geräte rasch an Wert verlieren. Dem Beschuldigten A.\_\_\_\_ lässt sich somit ein Eventualvorsatz im Hinblick auf die Vortat nicht rechtsgenügend nachweisen, weshalb er nach dem Grundsatz «in dubio pro reo» freizusprechen ist. 3. Vorhalt D./1.1 (qualifizierte einfache Körperverletzung; B.\_\_\_\_) Den allgemeinen Erwägungen der Vorinstanz zum Tatbestand der einfachen Körperverletzung ist ohne Weiteres zuzustimmen (US 74 f.). Hierauf aufbauend, folgte die Vorinstanz Folgendes: «Die Geschädigte trug eine oberflächliche Schnittverletzung an der linken Wange davon. Eine Schnittwunde im Gesicht geht weit über einen blossen Kratzer hinaus. Vorliegende Schnittverletzung erforderte denn auch zweifellos eine gewisse Heilungszeit, auch wenn sie unkompliziert und verhältnismässig rasch sowie problemlos ausheilen konnte. Zudem wurde das Aussehen der Geschädigten – bis zur vollständigen Heilung – wesentlich beeinträchtigt. Diese Schnittverletzung kann daher nicht mehr als bloss geringfügiger und folgenloser Angriff auf die körperliche Integrität und damit als blosser Tötlichkeit angesehen werden. Die durch den Beschuldigten verursachte Schnittverletzung stellt klarerweise eine einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB dar.» Dem kann mit Blick auf die fotografisch dokumentierten Spuren der vom Beschuldigten verübten Handlung (AS 68) nicht gefolgt werden. Auf dem Foto ist eine sehr oberflächliche Kratzwunde zu sehen, die offensichtlich harmlos ist und ohne weiteres in kürzester Zeit verheilt sein dürfte. Dabei ist zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass die Geschädigte die Fotoaufnahme unmittelbar nach der Tat machte. Auch wenn die Geschädigte anlässlich ihrer Befragung von einer oberflächlichen Schnittwunde sprach und

aufgrund der Verursachung mit einer Messerklinge auch von einer Schnittwunde ausgegangen werden kann, besteht in der Qualität der Verletzung offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zu den in der Lehre als Tötlichkeiten zu qualifizierenden Schürfungen, Kratzwunden, Quetschungen oder blossen blauen Flecken, die offensichtlich so harmlos sind, dass sie in kürzester Zeit vorübergehen und ausheilen (vgl. Andreas Roth/Anne Berkemeier in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Strafrecht, Band I, 4. Auflage, Basel 2019, Art. 123 StGB N 4). Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass der Geschädigten die «Verletzung» mit einem Küchenmesser zugefügt wurde, das ohne weiteres gravierendere «Verletzungen» hätte verursachen können. Schliesslich liegen auch weder Arztberichte noch genauere Erkenntnisse über die Beschaffenheit des vom Beschuldigten verwendeten Küchenmessers vor. Die Geschädigte hatte auch nicht Schmerzen und die Verletzung heilte ohne ärztliche Behandlung. Es ist daher nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen, welche die gemäss Rechtsprechung als Tötlichkeiten zu qualifizierenden oberflächlichen, rasch verheilenden Kratzer, Schürfungen oder Prellungen in ihrer Intensität übersteigen. Im Ergebnis wäre an sich auf eine Tötlichkeit zu erkennen. Hingegen fehlt es für den Grundtatbestand an einem rechtzeitig eingereichten Strafantrag bzw. für den qualifizierten Tatbestand von Art. 126 Abs. 2 lit. c StGB (Offizialdelikt) am Erfordernis der planmässig oder systematisch ausgeübten Tötlichkeiten des Beschuldigten zum Nachteil der Geschädigten. B. \_\_\_ ist vom Vorhalt der qualifizierten Körperverletzung freizusprechen. 4. Vorhalt D./1.3 (Drohung; B. \_\_\_) Wie die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat, kann der Tatbestand der Drohung auch durch konkludentes Handeln erfüllt werden. Aus den Aussagen der Geschädigten ergibt sich zweifellos, dass der Beschuldigte sie in Angst und Schrecken versetzt hat, indem er ihr das Messer an den Hals hielt («ich war geschockt und hatte Angst. Ich zitterte...»). Das Handeln des Beschuldigten kann vernünftigerweise nicht anders ausgelegt werden, als die implizite Drohung, die Geschädigte umzubringen. Wie die Geschädigte vor dem Berufungsgericht aussagte, hat sie das Verhalten von B. \_\_\_ denn auch als Todesdrohung empfunden. Dies war dem Beschuldigten zweifellos auch bewusst und von ihm gewollt. Der Tatbestand ist erfüllt. Für den Drohungstatbestand gemäss Art. 180 Abs. 2 lit. b StGB bedurfte es infolge der Lebensgemeinschaft, während welcher das Delikt begangen wurde, keinen Strafantrag. Der Schuldspruch der Vorinstanz ist zu bestätigen. 5. Vorhalt D./1.2 (Tötlichkeiten; B. \_\_\_) Dass das Verhalten des Beschuldigten (Verpassen von drei Ohrfeigen, an den Haaren reissen) den Tatbestand der Tötlichkeiten erfüllt, und zwar auch ohne die durch den nachfolgenden Sturz erlittene Knieverletzung, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Im Übrigen kann vollumfänglich auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (US 82 f.). Ein rechtzeitig eingereichter Strafantrag liegt vor. Der Schuldspruch der Vorinstanz ist zu bestätigen. V. Strafzumessung 1. Allgemeines Die Vorinstanz hat die allgemeinen Grundsätze zur Strafzumessung sowie zur Gewährung des bedingten/teilbedingten Strafvollzuges in zutreffender Weise dargelegt, weshalb grundsätzlich darauf verweisen werden kann (US 96 ff.). Ergänzend ist folgendes auszuführen:

## **E. 5**

Am 24. Januar 2018 fällte das Amtsgericht folgendes Urteil:

I. Schuld und Strafe

1. M. \_\_\_ hat sich wie folgt schuldig gemacht:

- a) versuchter Diebstahl (Vorhalt A der Anklageschrift vom 3. Juli 2017),
- b) Sachbeschädigung (Vorhalt A),
- c) Hausfriedensbruch (Vorhalt A),
- d) Überlassen eines nicht betriebssicheren Motorfahrzeugs (Vorhalte B, Ziff. 1.1 und 1.3),
- e) Überlassen eines Motorfahrzeugs an eine Person ohne Führerausweis (Vorhalt B, Ziff. 1.2).

2. M.\_\_\_\_ wird verurteilt zu:

- a) einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten als Teilzusatzstrafe zum Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 16. November 2016,
- b) einer Busse von CHF 200.00, ersatzweise zu 2 Tagen Freiheitsstrafe.

3. An die ausgesprochene Freiheitsstrafe werden M.\_\_\_\_ 2 Tage Untersuchungshaft angerechnet.

4. A.\_\_\_\_ wird vom Vorhalt des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand (mit Motorfahrzeug unter Betäubungsmittel einfluss), angeblich begangen am 24. März 2016, ohne Ausrichtung einer Entschädigung, freigesprochen (Vorhalt C, Ziff. 2 der Anklageschrift vom 3. Juli 2017).

5. A.\_\_\_\_ hat sich wie folgt schuldig gemacht:

- a) versuchter Diebstahl (Vorhalt A),
- b) mehrfache Gehilfenschaft zu mehrfachem Diebstahl (Vorhalte C, Ziff. 1.1),
- c) Sachbeschädigung (Vorhalt A),
- d) mehrfache Gehilfenschaft zu mehrfacher Sachbeschädigung (Vorhalte C, Ziff. 1.1),
- e) Hehlerei (Vorhalte C, Ziff. 1.2),
- f) Hausfriedensbruch (Vorhalt A),
- g) mehrfache Gehilfenschaft zu mehrfachem Hausfriedensbruch (Vorhalte C, Ziff. 1.1),
- h) Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Vergehen; Vorhalt C, Ziff. 3.1),
- i) mehrfache Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Übertretung; Vorhalte C, Ziff. 3.2).

6. A.\_\_\_\_ wird verurteilt zu:

- a) einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten, unter Gewährung des bedingten Vollzugs bei einer Probezeit von 4 Jahren,
- b) einer Busse von CHF 200.00, ersatzweise zu 2 Tagen Freiheitsstrafe.

7. An die ausgesprochene Freiheitsstrafe werden A.\_\_\_\_ 4 Tage Untersuchungshaft angerechnet.

8. B.\_\_\_\_ hat sich wie folgt schuldig gemacht:

- a) qualifizierte einfache Körperverletzung (gefährlicher Gegenstand; Vorhalt D, Ziff. 1.1 der Anklageschrift vom 3. Juli 2017),
- b) Tötlichkeiten (Vorhalt D, Ziff. 1.2),
- c) versuchter Diebstahl (Vorhalt A),
- d) Sachbeschädigung (Vorhalt A),
- e) Drohung (Vorhalt D, Ziff. 1.3),
- f) Hausfriedensbruch (Vorhalt A),
- g) Fälschung von Ausweisen (Vorhalt D, Ziff. 1.4),
- h) Hinderung einer Amtshandlung (Vorhalte D, Ziff. 3.1 und 3.4),
- i) Führen eines nicht betriebssicheren Motorfahrzeugs (Vorhalt D, Ziff. 3.3),
- j) Fahren ohne Berechtigung (Vorhalt D, Ziff. 3.2),
- k) rechtswidriger Aufenthalt (Vorhalt D, Ziff. 2).

9. B.\_\_\_\_ wird in Abwesenheit verurteilt zu:

- a) einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten,
- b) einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je CHF 10.00,
- c) einer Busse von CHF 500.00, ersatzweise zu 5 Tagen Freiheitsstrafe.

10. An die ausgesprochene Freiheitsstrafe werden B.\_\_\_\_ 2 Tage Untersuchungshaft angerechnet.

11. Der B.\_\_\_\_ mit Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Biel, vom 2. Oktober 2012 für eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je CHF 70.00 gewährte bedingte Vollzug wird widerrufen.

12. Der B.\_\_\_\_ mit Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 27. Juni 2013 für eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je CHF 60.00 gewährte bedingte Vollzug (bedingter Teil einer teilbedingten Geldstrafe von 100 Tagessätzen) wird nicht widerrufen, stattdessen wird die Probezeit um 1 Jahr verlängert.

## II. Sicherstellungen

### E. 6

Am 9. Februar 2018 meldete B.\_\_\_\_ gegen das Urteil der Vorinstanz die Berufung an (AS 835). Am 25. Oktober 2018 folgte die Berufungserklärung (Akten Berufungsverfahren [BAS] Seiten 5 ff.). Angefochten sind die Schuldsprüche hinsichtlich der qualifizierten einfachen Körperverletzung (Ziffer I./8.a des vorinstanzlichen Urteils = Anklagevorhalt [AV] D./1.1), der Tötlichkeiten (I./8.b = D./1.2) sowie der Drohung (I./8.e = D./1.3); beantragt wird ein Freispruch ohne Entschädigungsfolge. Weiter richtet sich die Berufung gegen das Strafmass (I.9); beantragt wird die Verhängung einer Freiheitsstrafe von höchstens 5 Monaten sowie eine Geldstrafe von höchstens 10 Tagessätzen zu je CHF 10.00, beides bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von höchstens vier Jahren. Nicht angefochten und in Rechtskraft erwachsen sind demzufolge die Schuldsprüche gemäss Ziffern I./8.c, d und f – k, die Entscheide betreffend Einziehung eines sichergestellten Schraubenziehers und eines sichergestellten Geissfusses resp. Pneuhebels sowie des

sichergestellten gefälschten Passes (II./1 und 4), die Erkenntnisse über die Zivilforderungen, soweit B.\_\_\_\_ betreffend (III./1 und 2) sowie die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der Höhe nach (IV./3). Was die Entscheide der Vorinstanz über den Widerruf hinsichtlich einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je CHF 70.00 (I./11), resp. den Verzicht auf den Widerruf und die Verlängerung der Probezeit hinsichtlich einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je CHF 60.00 (I./12) anbelangt, hat das Berufungsgericht hierzu im Rahmen der praxisgemäss alle Aspekte der Strafzumessung im weiteren Sinne (wozu auch der Widerruf gehört) umfassenden Prüfung der vorliegend vom Beschuldigten angefochtenen Strafzumessung Stellung zu nehmen (vgl. SOG.2013, Nr. 15).

#### **E. 7**

Am 8. Februar 2018 meldete A.\_\_\_\_ gegen das Urteil der Vorinstanz die Berufung an (AS 833). Am 30. Oktober 2018 folgte die Berufungserklärung (BAS 12 ff.). Angefochten wurden damals sämtliche Schuldsprüche (Ziffer I./5 des vorinstanzlichen Urteils), mit Ausnahme des Schuldspruches bezüglich der Übertretungen gegen das BetmG (lit. i = AV C./3.2), sowie die ausgesprochene Freiheitsstrafe (I./6.a). Weiter angefochten wurde die Zusprechung der Zivilforderung zugunsten des Restaurants R.\_\_\_\_ (Ziffer III./1), die Einziehung der beim Beschuldigten sichergestellten Laptops (Ziff. II./2) sowie die Kostenverlegung und die Rückforderung des durch den Staat an die amtliche Verteidigerin ausbezahlten Honorars (IV./2, zweiter Absatz und IV./4). Nicht angefochten und somit in Rechtskraft erwachsen waren folglich die Übertretungen gegen das Betäubungsmittelgesetz und die hierfür ausgesprochene Busse von CHF 200.00, ersatzweise 2 Tage Freiheitsstrafe (I./6.b), die Einziehung und Vernichtung der sichergestellten 1'000 Gramm Haschisch (II./3), hinsichtlich der Zivilforderungen die Ziffern III./2-4 sowie die Höhe des Honorars der amtlichen Verteidigung (IV./2).

#### **E. 8**

Am 19. November 2018 teilte die Staatsanwaltschaft mit, sie verzichte auf eine Anschlussberufung (BAS 37 f.). Folglich ist auch der Freispruch vom Vorhalt des Fahrens in fahrunfähigem Zustand bezüglich A.\_\_\_\_ in Rechtskraft erwachsen (Ziff. I./4 = AV C./2). Weiter ist zufolge des Verzichts der Staatsanwaltschaft auf ein Rechtsmittel Ziff. II./5 (Herausgabe diverser sichergestellter Gegenstände an B.\_\_\_\_) in Rechtskraft erwachsen. Schliesslich hat die Vorinstanz A.\_\_\_\_ implizit von den Vorhalten der Gehilfenschaft zu Diebstahl, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch, begangen am 13. Januar 2016, zum Nachteil des Club O.\_\_\_\_ in [Ort 3] (AV C./1.1, dritter Absatz) und der Hehlerei gemäss AV C./1.2, zweiter Absatz (Entgegennahme von Zigaretten) freigesprochen, was ebenfalls in Rechtskraft erwachsen ist. Schliesslich sind sämtliche M.\_\_\_\_ betreffenden Erkenntnisse der Vorinstanz zufolge allseitigen Rechtsmittelverzichts in Rechtskraft erwachsen.

#### **E. 9**

Mit Beschluss vom 13. August 2019 erkannte das Berufungsgericht vorfrageweise Folgendes (BAS 110 ff.): 1. Die Einvernahmeprotokolle betreffend A.\_\_\_\_ vom 10. April 2016 (AS 37 ff.), 11. April 2016 (Konfrontationseinvernahme M.\_\_\_\_/A.\_\_\_\_, AS 59 ff.), 24. März 2016 (Befragung wegen Verdacht Fiaz/Fud/FuM, AS 143 f.), 26. Juli 2016 (AS 256 ff.), 6. September 2016 (AS 262 ff.) und 7. September 2016 (Konfrontationseinvernahme A.\_\_\_\_/J.\_\_\_\_, AS 356 ff. und 374 ff.) sind nicht verwertbar und verbleiben bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens unter Verschluss. 2. Der forensisch-toxikologische Abschlussbericht des IRM Bern vom 8. April 2016 (AS 132 ff.)

ist nicht verwertbar und verbleibt bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens unter Verschluss. 3. Die vom Amtsgericht Bucheggberg-Wasseramt aus den Strafakten entfernten Einvernahmeprotokolle betreffend G.\_\_\_\_ vom 1. März 2016 (AS 317 ff.), 6. September 2016, 09 :00 Uhr (AS 323 ff.) und 6. September 2016, 14:20 Uhr (AS 347 ff.) werden wieder zu den Akten erkannt.

#### **E. 10**

Mit Verfügung vom 23. Januar 2020 (BAS 168) sicherte der Instruktionsrichter dem Beschuldigten B.\_\_\_\_ auf dessen Antrag vom 15. Januar 2020 (BAS 163 f.) im Hinblick auf die Berufungsverhandlung für den Zeitraum vom 21. Februar 2020 bis zum 9. März 2020 freies Geleit zu.

#### **E. 11**

An die ausgesprochene Freiheitsstrafe werden B.\_\_\_\_ 2 Tage Untersuchungshaft angerechnet.

#### **E. 12**

Der Widerruf des B.\_\_\_\_ mit Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Biel, vom 2. Oktober 2012 gewährten bedingten Strafvollzugs kann nicht mehr angeordnet werden.

#### **E. 13**

Der Widerruf des B.\_\_\_\_ mit Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 27. Juni 2013 gewährten teilbedingten Strafvollzugs kann nicht mehr angeordnet werden.

III. Sicherstellungen 1. Gemäss rechtskräftiger Ziffer II.1 des Urteils des Amtsgerichts von Bucheggberg-Wasseramt vom 24. Januar 2018 wurden d er sichergestellte Schraubenzieher und der sichergestellte Geissfuss / Pneuhebel eingezogen und diese sind durch die Polizei des Kantons Solothurn nach Rechtskraft des Urteils zu vernichten bzw. zu verwerten (alles aufbewahrt bei der Polizei Kanton Solothurn, Fachbereich Asservate). 2. Die bei A.\_\_\_\_ sichergestellten Laptops (Fujitsu Siemens Amilo X12428, inkl. Netzteil, sowie Acer Aspire E1-731) sind ihm nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils herauszugeben (aufbewahrt bei der Polizei Kanton Solothurn, Fachbereich Asservate). 3. Gemäss rechtskräftiger Ziffer II.3 des Urteils des Amtsgerichts von Bucheggberg-Wasseramt vom 24. Januar 2018 wurden die bei A.\_\_\_\_ sichergestellten Betäubungsmittel (1'000 Gramm Haschisch) eingezogen und diese sind durch die Polizei des Kantons Bern nach Rechtskraft des Urteils zu vernichten (aufbewahrt beim KTD der Kantonspolizei Bern). 4. Gemäss rechtskräftiger Ziffer II.4 des Urteils des Amtsgerichts von Bucheggberg-Wasseramt vom 24. Januar 2018 wird d er bei B.\_\_\_\_ sichergestellte gefälschte tschechische Pass Nr. 33559765 eingezogen und dem Kriminaltechnischen Dienst der Polizei Kanton Solothurn überlassen (aufbewahrt beim KTD der Polizei Kanton Solothurn). 5. Gemäss rechtskräftiger Ziffer II.5 des Urteils des Amtsgerichts von Bucheggberg-Wasseramt vom 24. Januar 2018 werden d ie folgenden sichergestellten Gegenstände dem Berechtigten B.\_\_\_\_ nach Rechtskraft des Urteils herausgegeben: - Mobiltelefon iPhone 5, schwarz, inkl. SIM-Karte (aufbewahrt bei der Polizei Kanton Solothurn, Fachbereich Asservate), - USB-Ladekabel, weiss, passend zum iPhone (aufbewahrt beim KTD der Polizei Kanton Solothurn), - Zigarettenanzündstecker (aufbewahrt beim KTD der Polizei Kanton Solothurn), - Versicherungskarte der Helsana (aufbewahrt bei der Polizei Kanton Solothurn, Fachbereich Asservate).

IV. Zivilforderungen 1. Gemäss rechtskräftiger Ziffer III.1 des Urteils des Amtsgerichts von Bucheggberg-Wasseramt vom 24. Januar 2018 haben M.\_\_\_\_ , A.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ der Restaurant R.\_\_\_\_ AG [...] unter solidarischer Haftung Schadenersatz von CHF 1'623.00 zu

bezahlen. 2. Gemäss rechtskräftiger Ziffer III.2 des Urteils des Amtsgerichts von Bucheggberg-Wasseramt vom 24. Januar 2018 wurde die Zivilforderung der P.\_\_\_\_AG [...] gegenüber M.\_\_\_\_, A.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ auf den Zivilweg verwiesen. 3. Gemäss rechtskräftiger Ziffer III.3 des Urteils des Amtsgerichts von Bucheggberg-Wasseramt vom 24. Januar 2018 wurde die Schadenersatz- und Genugtuungsforderung von Club O.\_\_\_\_ [...] gegenüber A.\_\_\_\_ abgewiesen. 4. Gemäss rechtskräftiger Ziffer III.4 des Urteils des Amtsgerichts von Bucheggberg-Wasseramt vom 24. Januar 2018 wurde die Schadenersatz- und Genugtuungsforderung von [...], Café Q.\_\_\_\_, gegenüber A.\_\_\_\_ auf den Zivilweg verwiesen. V. Entschädigungen und Kosten 1. Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer IV.2 des Urteils des Amtsgerichts von Bucheggberg-Wasseramt vom 24. Januar 2018 wurde die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin von A.\_\_\_\_, Rechtsanwältin Sabrina Weisskopf, für das erstinstanzliche Verfahren auf total CHF 7'874.65 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt, zahlbar durch den Staat, v.d. die Zentrale Gerichtskasse. Vorbehalten bleibt im Umfang von 9/10 der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren (entspr. CHF 7'087.20), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.\_\_\_\_ erlauben. 2. Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer IV.3 des Urteils des Amtsgerichts von Bucheggberg-Wasseramt vom 24. Januar 2018 wurde die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von B.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Beat Muralt, für das erstinstanzliche Verfahren auf total CHF 7'617.35 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt, zahlbar durch den Staat, v.d. die Zentrale Gerichtskasse. Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von CHF 2'013.45 (Differenz zum vollen Honorar zu CHF 230.00 pro Stunde, inkl. MWST zu 8 % von CHF 57.40 sowie MWST zu 7,7 % von CHF 88.55), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von B.\_\_\_\_ erlauben. 3. Für das Berufungsverfahren wird die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin von A.\_\_\_\_, Rechtsanwältin Sabrina Weisskopf, auf total CHF 6'310.10. (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt, zahlbar durch den Staat, v.d. die Zentrale Gerichtskasse. Vorbehalten bleibt im Umfang von 2/3 der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren (entspr. CHF 4'206.75), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.\_\_\_\_ erlauben. 4. Für das Berufungsverfahren wird die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von B.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Beat Muralt, auf total CHF 3'896.50. (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt, zahlbar durch den Staat, v.d. die Zentrale Gerichtskasse. Vorbehalten bleiben je im Umfang von 3/4 der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren (entspr. CHF 2'922.40) sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers (entspr. CHF 787.50), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von B.\_\_\_\_ erlauben. 5. a) Gemäss diesbezüglich rechtskräftiger Ziffer IV.4 des Urteils des Amtsgerichts von Bucheggberg-Wasseramt vom 24. Januar 2018 wurden von den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 12'000.00, total CHF 16'403.90, CHF 3'898.30 M.\_\_\_\_ auferlegt (3/12 der Urteilsgebühr und der allgemeinen Auslagen sowie auf ihn entfallende Auslagen). b) Die restlichen erstinstanzlichen Verfahrenskosten werden wie folgt zugeordnet und auferlegt: ba) A.\_\_\_\_ werden 4/12 der erstinstanzlichen Verfahrenskosten (Staatsgebühr und allgemeine Auslagen) und die nur auf ihn entfallenden Auslagen zugeordnet (entsprechend CHF 5'045.05). Diese Kosten werden wie folgt auferlegt: A.\_\_\_\_ 9/10 entspr. CHF 4'540.55 Staat 1/10 entspr. CHF 504.50 bb) B.\_\_\_\_ werden 5/12 der erstinstanzlichen Verfahrenskosten (Staatsgebühr und allgemeine Auslagen) und die nur auf ihn entfallenden Auslagen zugeordnet (entsprechend CHF 6'206.75). B.\_\_\_\_ hat diese Kosten vollumfänglich zu bezahlen. 6. a) Die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer

Staatsgebühr von CHF 6'000.00, total CHF 6'240.00, werden den beiden Beschuldigten je zur Hälfte zugeordnet (CHF 3'120.00). b) Die A.\_\_\_\_ zugeordneten Kosten des Berufungsverfahrens werden wie folgt auferlegt: A.\_\_\_\_ 2/3 entspr. CHF 2'080.00 Staat 1/3 entspr. CHF 1'040.00 c) Die B.\_\_\_\_ zugeordneten Kosten des Berufungsverfahrens werden wie folgt auferlegt: B.\_\_\_\_ 3/4 entspr. CHF 2'340.00 Staat 1/4 entspr. CHF 780.00 Rechtsmittel : Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich. Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innert 10 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona). Im Namen der Strafkammer des Obergerichts Der Präsident Die Gerichtsschreiberin Marti Fröhlicher Der vorliegende Entscheid wurde vom Bundesgericht mit Urteil 6B\_695/2020 vom 11. Dezember 2020 bestätigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.